

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Technischen- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 22.10.2015
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:10 Uhr
Ort, Raum: Bürgersaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzender

Moser, Johannes

Mitglieder

Ellensohn, Siegfried
Kamenzin, Peter
Keller, Bernd
Nilson, Lars
Scheller, Urs
Schoch, Martin
Veit, Emil

Stellvertreter

Steiner, Gerhard

in Vertretung für Stadtrat Jörg Schmidbauer

Protokollführer

Jahn, Sabine

Verwaltung

Distler, Matthias
Stärk, Patrick

zu TOP 2

Abwesend:

Zuhörer: 1 Bürger

Pressevertreter: keiner

1 Bestimmung der das Protokoll unterschreibenden Stadträte

Das Protokoll werden Stadtrat Lars Nilson und Urs Scheller unterschreiben.

2 Beschlussfassung über die Erweiterung des gärtnerbetreuten Grabfelds auf dem Friedhof in Welschingen Vorlage: 347-15

Der Technische- und Umweltausschuss hat am 12.05.2011 die Anlegung eines gärtnerbetreuten Grabfelds auf dem Friedhof in Welschingen beschlossen, welches dann am 13.10.2011 der Nutzung freigegeben wurde.

Auf dem gärtnerbetreuten Grabfeld sind folgende Grabarten seither angelegt:

4 Erdgräber

12 Urnengräber

2 Urnengemeinschaftsanlagen

Diese Angebote werden nach einer gewissen Anlaufzeit nun auch auf dem Friedhof in Welschingen gut angenommen. Insbesondere die Erdgräber gehen zur Neige und machen eine Erweiterung notwendig. Hierzu sind die Genossenschaft der Badischen Friedhofsgärtner sowie deren Vertragspartner (Gärtnerei Weggler) auf die Verwaltung zugekommen, die für eine Erweiterung vorgesehene Fläche nun zu überplanen und zu bepflanzen. Die Stadt Engen als Friedhofsträger ist für die Herstellung bzw. Fortführung des Wegs zuständig. Die Kosten hierfür würden sich auf rund 7.000 € belaufen.

Im Übersichtsplan ist zu erkennen, dass 16 neue Erdgräber, 14 Urnengräber und eine zusätzliche Urnengemeinschaftsanlage entstehen soll.

Beschlussvorschlag:

1. Der Technische- und Umweltausschuss beschließt die Umsetzung der Erweiterung des gärtnerbetreuten Grabfelds auf dem Friedhof in entsprechend der Entwurfsplanung der Genossenschaft der Badischen Friedhofsgärtner.
2. Die erforderlichen Mittel in Höhe von 7.000 € sollen im Haushalt 2016 aufgenommen werden

Beschluss:

1. Der Technische- und Umweltausschuss beschließt die Umsetzung der Erweiterung des gärtnerbetreuten Grabfelds auf dem Friedhof in entsprechend der Entwurfsplanung der Genossenschaft der Badischen Friedhofsgärtner.
2. Die erforderlichen Mittel in Höhe von 7.000 € sollen im Haushalt 2016 aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

3 Bauanträge und Bauanfragen

3.1 Beschlussfassung zum Bauantrag für den Einbau einer Dachgaube in das bestehende Reihenhaus in Engen, Hermann-Löns-Straße 20a, Flst.Nr. 3534/4 Vorlage: 349-15

Stadtrat Keller ist befangen und nimmt im Zuschauerbereich Platz.

Der Bauherr plant in der Hermann-Löns-Straße 20a den Einbau einer Dachgaube in das bestehende Reihenhaus. Das Vorhaben liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan und muss demnach gemäß § 34 BauGB nach seiner Einfügung in die Örtlichkeit, nach Art und Maß der Nutzung beurteilt werden.

Es soll eine 3,50 m breite Schleppgaube mit 7° Dachneigung an der Südseite des Daches errichtet werden. Die Belichtung des Dachraumes erfolgte bisher mittels eines Dachflächenfensters. Durch den Einbau der Gaube soll diese verbessert werden.

In unmittelbarer Nähe, in der Hermann-Löns-Straße 12, 26, 30, 36 und 38, bestehen unterschiedliche Gauben mit einer Breite von bis zu 5,0 m.

Dem Bauvorhaben kann zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

3.2 Beschlussfassung zum Bauantrag für den Umbau eines bestehenden Wohnhauses in Engen-Ansefingen, Sportplatzstraße 12, Flst.Nr. 348/2 Vorlage: 353-15

Stadtrat Keller ist befahren und nimmt im Zuschauerbereich Platz.

Der Bauherr plant in der Sportplatzstraße 12 den Umbau des bestehenden Einfamilienwohnhauses. Das Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Auf der Höhe – 2. Änderung“, rechtsverbindlich seit 07.12.2011.

Es ist geplant einen im Jahre 1977 errichteten Anbau aufzustocken, so dass das ganze Wohnhaus zweigeschossig wird. Die bestehende Wandhöhe von 6,17 m und die Firsthöhe von 9,37 m bleiben erhalten sowie das bestehende Satteldach. Der Anbau soll ein begrüntes Flachdach erhalten. Hierzu beantragt der Bauherr eine Befreiung von der festgesetzten Dachform. Durch den Umbau entsteht im Erdgeschoss und im Obergeschoss je eine getrennt nutzbare Wohnung.

Der Bau eines Flachdaches anstelle von Sattel- oder Pultdach ist eine Abweichung von den Örtlichen Bauvorschriften. Gemäß Rechtsprechung sind Abweichungen von den Örtlichen Bauvorschriften grundsätzlich nicht zulässig.

Dem Bauherrn wird empfohlen diesbezüglich umzuplanen.

Beschlussvorschlag:

Der Befreiung von der festgesetzten Dachform wird nicht zugestimmt.

Beratung:

Stadtbaumeister Distler führt aus, dass die Baurechtsbehörde beim Landratsamt die Auffassung vertrete, dass zwar Flachdächer nur auf Nebenanlagen zugelassen seien, aber beim geplanten Anbau das Dach eine kleinere Fläche einnehme ähnlich der von Garage und somit als untergeordnet gewertet werden könne. Dies sei somit Ermessenssache. Gestalterisch habe er kein Problem, aber er befürchte Präzedenzwirkung auf die noch drei freien Grundstücke im Baugebiet. Deshalb würde er beim Beschlussvorschlag bleiben.

Stadtrat Scheller äußert, dass er dem Bauvorhaben zustimmen werde, da seiner Meinung nach der Anbau schon sehr untergeordnet wäre.

Daraufhin weist Bürgermeister Moser Stadtrat Scheller hin, dass er erst vor kurzem einem ähnlichen Bauvorhaben nicht zugestimmt habe und bittet hier eine klare Linie zu fahren.

Stadtrat Kamenzin findet eine Ablehnung etwas kleinlich, da das bestehende Gebäude mit in den Bebauungsplan „Auf der Höhe“ mit „reingerutscht“ sei.

Für Stadtrat Nilson stellt sich die Frage, wenn der Bauherr anstatt dem Dach eine Terrasse ausweist, ein Geländer anbringt, das Bauvorhaben dann genehmigungsfähig sei. Dies wird bejaht.

Stadtrat Veit vertritt die Auffassung, da das Landratsamt hier Zustimmung signalisiert habe, auch die Stadt diesem Bauvorhaben zustimmen solle.

Stadtrat Scheller stellt den Antrag, dem Bauvorhaben zuzustimmen.

Beschluss:

Der Befreiung von der festgesetzten Dachform wird nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: **7 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen**

Somit wird der Befreiung von der festgesetzten Dachform zugestimmt.

3.3 Beschlussfassung zum Bauantrag für das Ersetzen der thermalöl-beheizten Bitumentanks gegen elektrisch beheizte in Engen-Welschingen, Flst.Nr. 3532 Vorlage: 356-15

Der Bauherr, ein bestehender Betrieb zur Herstellung von Bitumengemische, beantragt drei alte mit Thermalöl beheizte Bitumentanks mit vier neuen elektrisch beheizten Hochtanks zu ersetzen.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich von Welschingen und muss demnach gemäß § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich beurteilt werden.

Die drei alten Horizontaltanks, mit Thermalöl geheizten Bitumentanks, Baujahr 1972 sollen durch vier neue elektrisch beheizte Tanks ersetzt werden. Sie sind baugleich mit den zwei schon vorhandenen 80 m³ großen Hochtanks. Die Tanks haben einen Durchmesser von 3,37 m und eine Höhe von 14,34 m. Neben den 6 Hochtanks wird ein 6,06 x 2,44 x 2,80 m großer Schaltanlagencontainer aufgestellt, daneben wird die bestehende 6,00 x 3,00 x 2,20 m große Fertigteilgarage versetzt. Durch diese Baumaßnahme soll die Anlage modernisiert werden. Alle 6 Tanks sind an einem Gaspendelsystem angeschlossen. Die Verdrängungsluft, die beim Befüllen der Tanks entweicht, wird dadurch in den Tankwagen zurückgeführt. Geruchsbelästigungen sollen dadurch vermieden werden.

Der geplante Standort bleibt derselbe wie bisher. Es erfolgt keine flächenmäßige Erweiterung der Anlage.

In der Sitzung des TUA am 17.09.2015 wurde über das zu diesem Vorhaben durchgeführte Bundes-Immissionsschutzverfahren berichtet. Das Landratsamt teilte mit Schreiben vom 24.09.2015 mit, dass die angezeigte Änderung, vorbehaltlich der erforderlichen Baugenehmigung, vorgenommen werden darf, um die Immissionen der Asphaltmischanlage zu reduzieren.

Die vorausgegangene Untersuchung erfolgte ohne Beteiligung der Stadt Engen und der unmittelbar betroffenen Bürger in Welschingen. Ob die nun vorgesehene Baumaßnahme zu einer Verbesserung der Geruchsbelastung führt, kann somit nicht beurteilt werden. Aus diesem Grund soll dem Vorhaben nicht zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben wird nicht zugestimmt.

Beratung:

Bürgermeister Moser erklärt, dass er der Meinung sei, dem Vorhaben nicht zuzustimmen. Die Stadt habe das Landratsamt gebeten, am Gutachten beteiligt zu werden. Die sei aber nicht der Fall gewesen. Entsprechend könne durch ein Fehlen des Einvernehmens die alleinige Verantwortung des Landratsamtes für die Untersuchungsergebnisse verdeutlicht werden. Er könne sich aber auch vorstellen zuzustimmen, wenn durch die geplanten Umbauten tatsächlich eine Verbesserung eintrete.

Stadtbaumeister Distler verweist auf die Investitionen die getroffen werden, um die Geruchsbelastung zu vermeiden. Er habe Verständnis für die Welschinger Bevölkerung. Die technischen Verbesserungen seien zu begrüßen, aber dennoch sei es ärgerlich, dass die Stadt im Vorfeld nicht am Verfahren beteiligt worden sei.

Bürgermeister Moser ergänzt, dass die Ursachen der Geruchsbelastung nicht eindeutig geklärt seien. Die Firma zeige jedoch guten Willen, die Geruchsimmissionen zu verringern. Der bessere Weg wäre aber gewesen, die Stadt am Gutachten zu beteiligen, um u.a. zum Gutachter eine Vertrauensbasis zu schaffen.

Stadtrat Kamenzin gibt zu verstehen, dass eine Ablehnung seitens der Stadt auch ausgelegt werden könne, dass von unserer Seite keine Modernisierung gewollt werde.

Ortschaftsratsvorsitzender Herr Meier, der außerdem Mitarbeiter des Antragstellers ist, führt noch aus, dass die Firma grundsätzlich alles tun werde, um eine Verbesserung herbeizuführen. Es werde jetzt modernste Technik zum Einsatz kommen und eine große Investition getätigt und man wolle schnellstmöglich mit der Maßnahme beginnen.

Stadtrat Ellensohn erklärt, dass sich die Technik weiter entwickelt habe und die Anlage teilweise 40 Jahre alt sei. Er würde dem Antrag zustimmen.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird im Vertrauen auf das Gutachten zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

4 Raumordnungsverfahren für ein Einkaufs- und Dienstleistungszentrum in Singen Bericht über die Stellungnahme der Stadt Engen zum Raumordnungsverfahren Vorlage: 333-15

In der Stadt Singen ist ein innerstädtisches Einkaufszentrum in Planung. Das Projektareal liegt in der Singener Innenstadt unmittelbar am Bahnhofsvorplatz in einem Revier, das von der Bahnhofstraße, der August-Ruf-Straße, der Hegaustraße und der Alpenstraße gebildet wird. Im Bereich der August-Ruf-Straße besteht eine unmittelbare Anbindung an den Hauptgeschäftsbereich der Singener Innenstadt.

Das Einkaufszentrum soll über eine max. Verkaufsfläche von 16.000 m² verfügen. Hinsichtlich der branchen- bzw. sortimentsbezogenen Verkaufsflächen liegen noch keine exakten Angaben vor. Es wird angenommen, dass in dem geplanten Einkaufszentrum ca. 80 Ladeneinheiten etabliert werden. Neben Einzelhandelsbetrieben sollen im Einkaufszentrum auch Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe angesiedelt werden. Dem Einkaufszentrum sollen ca. 400-500 Pkw-Stellplätze auf zwei bis drei Dachebenen zugeordnet werden.

Für das Vorhaben soll ein Bauleitplanverfahren eingeleitet werden. Aufgrund der Größenordnung des Vorhabens ist gem. § 1 Nr. 19 RoV ein Raumordnungsverfahren beim Regierungspräsidium Freiburg notwendig. Im Rahmen dieser Verfahren ist eine städtebauliche und raumordnerische Auswirkungsanalyse zu erarbeiten, welche die mögliche Auswirkung auf die Versorgung der Bevölkerung im Untersuchungsgebiet sowie auf die Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche in der Stadt Singen und in anderen Gemeinden näher einght.

Nach der Auswirkungsanalyse wird sich durch das Vorhaben innerhalb der Geschäftslage von Singen ein weiterer Einzelhandelsschwerpunkt entwickeln, wodurch eine verstärkte Konzentration auf die südlichen Bereiche der Einkaufsinnenstadt von Singen bewirkt wird.

Das von der Stadt Singen beauftragte Gutachten behauptet ferner, dass andere zentrale Orte in der Region sowie deren Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund der Entfernung und/oder untergeordneten Wettbewerbsbedeutung nicht beeinträchtigt werden. Für Engen sind Umverteilungseffekte in den Branchen Drogerie/Parfümerie mit 4-5%, Bekleidung mit 1-3%, Schuhe/Lederwaren mit 0-2%, Optik mit 2-4% errechnet. In den weiteren Branchen Sport/Camping, Bücher/Zeitschriften, Spielwaren, Wohnaccessoires, Elektro/Foto und Uhren/Schmuck liegen die Werte unterhalb der Nachweisbarkeitsschwelle.

Auch für die wichtigen Wettbewerbsstandorte Konstanz, Radolfzell und Stockach sieht das Gutachten Umsatzlenkungen im Rahmen üblicher Wettbewerbswirkungen ohne städtebauliche Relevanz.

Das Planvorhaben wird einen Umsatzanteil mit Kunden von außerhalb des Mittelbereichs Singen erreichen, der insgesamt deutlich über dem Schellenwert mit 30% liegt, jedoch sollen die Schweizer Kunden daran einen erheblichen Anteil haben. Auch ohne Berücksichtigung der Umsätze der Schweizer Kunden sieht das Gutachten das Integrations-, Beeinträchtigungs- und Kongruenzgebot für das Planvorhaben eingehalten.

In der Zeit vom 13.08.15 bis 14.09.15 wurden die Planungsunterlagen zur Einsichtnahme ausgelegt. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von Seiten der Verwaltung wird das Gutachten der BBS kritisch gesehen. Es entsteht der Eindruck, dass die Auswirkungen auf die umliegenden Städte, so auch auf Engen - wesentlich gravierender ausfallen dürften, als im Gutachten dargestellt. Durch die bereits bestehende hohe Konzentration an Einzelhandelsbetrieben in Singen und den bereits jetzt ermittelten Einzelhandelszentralitätsfaktor von 187,5 (Landesdurchschnitt 97,1) wird der Bau des geplanten EDC zu einer weiteren Konzentration des Einzelhandels zu Lasten der Umlandgemeinden und Städte führen

In Folge wird es zu einer Stärkung des Einzelhandels in Singen führen und kommen. Es konnten sich schon jetzt in den angrenzenden Gemeinden des Mittelbereichs Singen nur wenige Betriebe halten. Wenn jedoch bei diesen wenigen Einzelhändlern der Umsatz weiter zurückgeht, droht eine Betriebsschließung. Für die städtebauliche Entwicklung der umliegenden Gemeinden hätte dies massiv negative Auswirkungen.

Weiterhin hebt das Gutachten auf die Schweizer Kunden ab. Die Frage ist nicht beantwortet, was passiert, wenn der Wert des Schweizer Frankens stärker zurück geht und die Schweizer Kundschaft dann ausbleibt. Ein daraufhin einsetzender Konkurrenzdruck würde sicherlich auch auf die Betriebe in Engen weitere Auswirkungen haben

Ein regionales Einzelhandelskonzept als Selbstverpflichtung zur Regelung der Zentralität innerhalb des Kreises Konstanz würde zu einem gerechteren Ausgleich unter den Städten führen und könnte dazu beitragen, dass in der Zukunft in allen Städten die Einzelhandelsbetriebe gesichert werden können und diese Entwicklungsfähig wären.

Die derzeitige Situation führt aber dazu, dass auch die Stadt Engen durch die übermäßige Kaufkraftbindung - in einzelnen Branchen (Bsp. Textil 322 %) sogar extrem – an Zentralität verliert. Dies wird durch das geplante Dienstleistungs- und Einkaufszentrums sicherlich verstärkt, auch wenn die Schwellenwerte des Einzelhandelserlasses BW der einzelnen Branchen nicht überschritten werden.

Die Stadt Engen fordert deshalb hinsichtlich der Ansiedlung des Einkaufs- und Dienstleistungszentrums in Singen, die Verkaufsflächen in den in Engen vertretenen Branchen auf die im Projektbeschrieb angestrebte Untergrenze der jeweiligen Verkaufsflächen zu begrenzen:

Nahrungs- und Genussmittel	1.600 m ²
Drogerie- und Parfümeriewaren	1.900 m ²
Bekleidung	7.200 m ²
Schuhe und Lederwaren	1.200 m ²
Sport/Camping	1.200 m ²
Bücher/Zeitschriften/PBS	850 m ²
Spielwaren	350 m ²

Wohnaccessoires	900 m ²
Elektro/Foto	500 m ²
Optik	100 m ²
Uhren und Schmuck	100 m ²
Lampen/Bodenbelag	100 m ²

Eine Begrenzung der Verkaufsflächen wird den Kaufkraftverlust in den betroffenen Branchen in Engen und somit dem Ziel des Standorterhalts der bestehenden Einzelhandelsbetriebe in der Innenstadt von Engen dienen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Engen regt an die Verkaufsflächen in folgender Branchen zu begrenzen:

Nahrungs- und Genussmittel	1.600 m ²
Drogerie- und Parfümeriewaren	1.900 m ²
Bekleidung	7.200 m ²
Schuhe und Lederwaren	1.200 m ²
Sport/Camping	1.200 m ²
Bücher/Zeitschriften/PBS	850 m ²
Spielwaren	350 m ²
Wohnaccessoires	900 m ²
Elektro/Foto	500 m ²
Optik	100 m ²
Uhren und Schmuck	100 m ²
Lampen/Bodenbelag	100 m ²

Eine Begrenzung der Verkaufsflächen wird den Kaufkraftverlust in den betroffenen Branchen in Engen und somit dem Ziel des Standorterhalts der bestehenden Einzelhandelsbetriebe in der Innenstadt von Engen dienen.

Beratung:

Stadtbaumeister Distler erläutert nochmals den oben aufgeführten Sachverhalt und ergänzt, dass der Einzelhandelserlass des Landes aus dem Jahre 2001 aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Entwicklung auch aus Sicht der IHK überarbeitet werden müsse. Die Einzelhandels-Zentralität für Singen liege bei 187 % ohne den Lebensmittelbereich. Engen selber stehe mit 87 % gut im Handel da Stadtbaumeister Distler betont, dass man die Entwicklung in Singen nicht verhindern wolle, sondern auf die Auswirkungen hinweisen möchte.

Stadtrat Kamenzin vertritt die Auffassung, dass man sich schon kritisch äußern müsse und verweist in diesem Zusammenhang auch auf den heutigen Südkurierartikel hinsichtlich des zu erwartenden enormen Verkaufsaufkommens.

Auch Bürgermeister Moser erklärt, dass das ECE-Center nicht abgelehnt werden solle, sondern kritisch hinterfragt werden müsse.

Stadtrat Nilson fragt nach, wie die Forderung seitens Stockach aussehe, er habe von insgesamt 12.000 m² Verkaufsflächen gehört.

Stadtbaumeister Distler erklärt, dass von Stockach keine Zahlen und Fakten vorliegen würden. Radolfzell wie auch Konstanz haben eigene Gutachten erstellen lassen und gehen in diesen nur bestimmte Sortimente und eine Begrenzung der VK von max. 16.000 m² ein.

Beschluss:

1. Die Stadt Engen regt an die Verkaufsflächen in folgender Branchen zu begrenzen:

Nahrungs- und Genussmittel	1.600 m ²
Drogerie- und Parfümeriewaren	1.900 m ²
Bekleidung	7.200 m ²
Schuhe und Lederwaren	1.200 m ²
Sport/Camping	1.200 m ²
Bücher/Zeitschriften/PBS	850 m ²
Spielwaren	350 m ²
Wohnaccessoires	900 m ²
Elektro/Foto	500 m ²
Optik	100 m ²
Uhren und Schmuck	100 m ²
Lampen/Bodenbelag	100 m ²

Eine Begrenzung der Verkaufsflächen wird den Kaufkraftverlust in den betroffenen Branchen in Engen und somit dem Ziel des Standorterhalts der bestehenden Einzelhandelsbetriebe in der Innenstadt von Engen dienen.

2. Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.12.2009 ist im Hinblick auf die Prognose schädlicher Auswirkungen im Sinne des § 34 Abs. 3 BauGB kritisch zu hinterfragen, ob numerisch-präzise Schwellenwerte geeignet sind, den vielfältigen Verhältnissen des Einzelfalls gerecht zu werden.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

5 Dringende Vergaben

5.1 Dringende Vergaben

Beschlussfassung zum Einbau einer Messvorrichtung und Aufzeichnung der Entlastungsereignisse an den Regenüberlaufbecken Welschingen und Neuhausen

Vorlage: 363-15

Mit dem Antrag zur Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Regenrückhaltebecken Welschingen und Neuhausen und das Einleiten in den Vorfluter wurde vom Landratsamt mit der Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis der Einbau einer Messung und Aufzeichnung der Entlastungsereignisse gefordert.

Die wasserrechtliche Genehmigung zum Betrieb der Becken erfordert ein kontinuierliches Überwachungssystem mit Protokollierung des Beckeneinstaus und die Dauer der stattfindenden Entlastungen. Dies ist mit der zum Einsatz kommenden Technik möglich.

Da an beiden Becken keine Stromversorgung vorhanden ist, wird die Ultraschallmessung von einem Solarmodul mit leistungsstarker Batterie mit Energie versorgt.

Die Daten werden über ein GPRS-Modul an einen zentralen Server übertragen, auf welchen dann, von den dazu Berechtigten, direkt zugegriffen werden kann.

Es wurden insgesamt 5 Angebote angefordert, davon sind 3 Angebote wieder eingegangen. Der Angebotspreis ist für beide Messeinrichtungen einschl. aller Nebenleistungen und Montage in Welschingen und Neuhausen.

1. Fa. Lohr Ravensburg	27.628,66 € brutto
2. Bieter	28.915,04 € brutto
3. Bieter	32.832,00 € brutto

Auf der Haushaltstelle 7000-956000.700 Regenrückhaltebecken Welschingen stehen 9.342,00 € zur Verfügung.

Die weiteren erforderlichen Mittel können durch Einsparungen bzw. Ansatzverschiebungen von den Haushaltstellen 7000-954200.001 „Umbau RÜ Baumgarten“ mit 4.452,00 € und 7000-959000.001 „Kanal Ballenbergstraße“ mit 13.835,00 € gedeckt werden.

Kostenspiegel:

Baukosten lt. Kostenberechnung	29.000,00 €
Baukosten lt. Angebot	27.628,66 €

Beschlussvorschlag:

Der TUA beschließt, der Fa. Lohr aus Ravensburg den Auftrag für den Einbau der Messeinrichtungen am RÜB Welschingen und am RÜB Neuhausen zur Auftragssumme von 27.628,66 € zu erteilen.

Beschluss:

Der TUA beschließt, der Fa. Lohr aus Ravensburg den Auftrag für den Einbau der Messeinrichtungen am RÜB Welschingen und am RÜB Neuhausen zur Auftragssumme von 27.628,66 € zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

6 Mitteilungen

6.1 Mitteilung zum aktuellen Sachstand beim Bahnhofmodernisierungsprogramm

Die DB-Netze teilte mit Schreiben vom 16.10.2015 den Sachstand für die Baumaßnahme See-has-Strecke mit.

Es wurden zwischenzeitlich alle Maßnahmen zum 30.09.2015 in die Baubetriebsplanung bei der DB Netz AG angemeldet und aufgenommen. Die Rahmenbedingungen, die im Zuge des vorangegangenen Abstimmungsprozesses durch die Baubetriebsplaner vorgegeben wurden, haben hierbei eine Reihung der Einzelmaßnahmen in den Jahren 2017 und 2018 ergeben, die aus dem beiliegenden Sachstandsbericht entnommen werden können.

Die DB Netz AG bittet hierbei um Verständnis, wenn die Maßnahme in Engen zu denen gehört, die baulich erst im Frühjahr 2018 starten kann. Die bauliche Fertigstellung aller Maßnahmen bis Ende 2018 ist hierbei aber berücksichtigt.

Abweichend von den bisherigen Planungen soll der Umbau in Engen, Welschingen-Neuhausen, Mühlhausen bei Engen, Böhringen-Rickelshausen nicht 2017, sondern erst 2018 erfolgen. Dies wird kritisch gesehen, insbesondere hinsichtlich der Abrechnung, die für den Zuschuss maßgeblich ist. Eine Abstimmung mit den anderen betroffenen Gemeinden wird vorgenommen.

Stadtbaumeister Distler ergänzt, dass die Ursache der Verschiebung der Baumaßnahme erfragt werde, da der Zuschuss bis Ende 2019 abgerechnet werden müsse. Außerdem liege auch keine genauere Planung vor.

Bürgermeister Moser führt aus, dass schriftlich festgehalten werden solle, dass die Bahn Schadenersatz leisten müsse, wenn die Abrechnung aufgrund der Verschiebung der Baumaßnahme nicht fristgerecht erfolgen könne. Hier sei die Solidarität aller betroffenen Gemeinden erforderlich.

6.2 Mitteilung zum Bebauungsplan "Emmet Scheurenbohl"

Bürgermeister Moser verweist auf die Situation der Bebauung im Bereich der Ostlandstraße. Der untere Bereich der Gebäude ist nach dem derzeit gültigen Bebauungsplan nicht als Wohnraum nutzbar. Ein Bauherr, der dies beantragt habe, bekomme deshalb keine Baugenehmigung. Eine Bebauungsplanänderung sei diesbezüglich möglich.

Auf die Frage von Stadtrat Steiner, warum seinerzeit dies nicht gewollt gewesen sei, erklärt Stadtbaumeister Distler, dass wahrscheinlich eine zu hohe Dichte vermieden werden sollte. Stadtbaumeister Distler ergänzt, dass auch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan möglich wäre, der aber im Verfahren sehr umfangreich sei.

Für Bürgermeister Moser ist eine Änderung des Bebauungsplans nur mit dieser Ergänzung die einfachste Lösung. Im kommenden TUA solle der Sachstand dargestellt werden.

6.3 Mitteilung zum Bauvorhaben für die Errichtung von drei Gauben und einem Balkon in Engen-Welschingen, Turmstraße 30

Dem Bauvorhaben wurde am 13.07.2006 in der Sitzung des TUA zugestimmt. Der Bauherr hat am 12.07.2006 die Baugenehmigung für die Errichtung von drei Gauben und einem Balkon in der Turmstraße 30 erhalten.

Mit Schreiben vom 21.09.2015 hat das Landratsamt mitgeteilt, dass der Bauherr einen Verlängerungsantrag hinsichtlich des Balkons beantragt hat und die Stadt Engen gebeten wird mitzuteilen, ob Bedenken gegen eine Verlängerung bestehen.

Am 24.09.2015 wurde das Landratsamt Konstanz darüber informiert, dass seitens der Stadt Engen keine Bedenken bestehen.

6.4 Mitteilung zum Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Engen-Welschingen, Prälat-Wikenhauser-Straße, Flst.Nr. 4681

Der Bauherr plant in der Prälat-Wikenhauser-Straße ein Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage zu errichten. Das Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Guuhaslen“, rechtsverbindlich seit 31.10.2007.

Es soll ein etwa 11,60 x 9,00 m großes zweigeschossiges Wohnhaus mit zwei versetzten Pultdächern errichtet werden. Die Wandhöhe beträgt 5,17 m und die Firsthöhe 7,16 m. Das Bauvorhaben ist im vereinfachten Verfahren beantragt. Die Doppelgarage ist als Anbau an das Wohnhaus geplant und überschreitet um etwa 2,50 m das Baufenster. Der Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit von Garagen innerhalb bzw. außerhalb der Baufenster nicht eindeutig. Aufgrund dessen kann hier zugunsten des Bauherren entschieden werden, mit der Folge, dass der Standort der Garage keiner Befreiung bedarf.

Dem Bauvorhaben kann zugestimmt werden.

6.5 Mitteilung zum Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Engen-Welschingen, Prälat-Wikenhauser-Straße, Flst.Nr. 4680

Der Bauherr plant in der Prälat-Wikenhauser-Straße ein Einfamilienhaus zu errichten. Das Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Guuhaslen“, rechtsverbindlich seit 31.10.2007.

Es soll ein 9,34 x 8,71 m großes Wohnhaus zweigeschossig, vollunterkellert, mit einem Satteldach, Dachneigung 35°, errichtet werden. Die Wandhöhe beträgt 4,71 m und die Firsthöhe 7,76 m.

Nördlich vom Wohnhaus ist eine Fertigteilgarage mit Fahrradabstellplätzen geplant. Gemäß den Örtlichen Bauvorschriften „Guuhaslen“ sind Flachdächer von Garagen zu begrünen (extensive Begrünung). Der Bauherr ist darauf hinzuweisen, da der Bauantrag keine Aussage hierzu trifft. Die Garage überschreitet seitlich das Baufenster. Der Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit von Garagen innerhalb bzw. außerhalb der Baufenster nicht eindeutig. Aufgrund dessen kann hier zugunsten des Bauherren entschieden werden, mit der Folge, dass der Standort der Garage keiner Befreiung bedarf.

Dem Bauvorhaben kann zugestimmt werden.

6.6 Mitteilung zu den Wegebauarbeiten in Barga, Anselfingen und Welschingen

In der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2015 erfolgte die Vergabe der Wegebauarbeiten beim Gemeindeverbindungswege in Barga sowie den Wegen in Anselfingen und Welschingen.

Wunsch des Gemeinderates war, anhand von Plänen zu zeigen, welche Wege in den Ortsteilen davon betroffen sind. In den beiliegenden Plänen sind die Wege entsprechend markiert.

Die Pläne werden im Umlauf gezeigt.

7 Anregungen und Anfragen

7.1 Grundstücksverkauf

Stadtrat Keller informiert, dass ein Grundstück in Welschingen für 22,00 €/m² als Bauerwartungsland mit 3.500 m² im Internet ausgeschrieben sei. Er vermutet, dass es sich dabei um ein Garcia-Grundstück handelt und fragt, ob die Stadt nicht das Grundstück kaufen solle.

Bürgermeister Moser erklärt, dass es sich wahrscheinlich nicht um ein Garcia-Grundstück handelt, da diese nicht verkaufen wollen.

7.2 Glassammelstelle Matthias-Claudius-Straße

Stadtrat Kamenzin verweist auf den für den Verkehrsfluss kritischen Standort der Glassammelstelle in der Matthias-Claudius-Straße.

Stadtbaumeister Distler erklärt, dass es sehr schwierig sei, geeignete Standorte für Glascontainer zu finden, da diese vor allem nicht ruhestörend sein dürfen.

7.3 Beschilderung Stadthalle

Stadtrat Nilson fragt nach, wenn endlich die Beschilderung bei der neuen Stadthalle angebracht werde.

Stadtbaumeister Distler sagt zu, dies nochmals beim Ordnungsamt nachzufragen.

Unterzeichner/in:

Datum:

Johannes Moser
Bürgermeister

Sabine Jahn
Protokollführerin

Lars Nilson
Stadtrat

Urs Scheller
Stadtrat
